

65/3-L
F 22263



10.11.2020

StA 14

**Prüfung der Handwerkerkopplung in der Städtischen Immobilienwirtschaft – PB
26/2020 (Drucksache Nr.: 18119-20)**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

zu den Fragen des Herrn Rm Frank (CDU) in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
am 27.08.2020 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Dienstanweisung über die Anwendung der Handwerkerkopplung wurde inzwischen
überarbeitet und ist auf dem Unterschriftsweg.

Die Gegenmaßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikomatrix des prozessbezogenen
IKS zur Störungsbeseitigung über die Handwerkerkopplung beschrieben. Soweit die
Gegenmaßnahmen nur StA 65 betreffen, sind sie bereits umgesetzt. Noch nicht umgesetzt
sind die Gegenmaßnahmen, die auch andere Fachbereiche betreffen:

- Bessere Qualifizierung der Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen durch Schulung/
Handlungsanleitungen
- Erweiterung des Auftragsverfolgungssystems unter elektronisch gestützter Einbindung der
Nutzer vor Ort und deren Verpflichtung die Anwesenheit der Unternehmen elektronisch
festzuhalten und zu bestätigen (elektronisches Handwerkerbuch). Zwingender Nachweis
der Leistungen in begründenden Unterlagen gemäß Rahmenvertrag. Bei fehlender
Abzeichnung der begründenden Unterlagen durch Mitarbeiter*innen vor Ort erfolgt durch
die Städtische Immobilienwirtschaft eine Aufforderung zur schriftlichen Bestätigung des
Nutzers vor Rechnungsanweisung.

Die Umsetzung kann erst nach der geplanten Neuorganisation des Bereichs 65/3 angegangen
werden, sobald die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.


Andreas Grosse-Holz
Fachbereichsleitung